



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 19. August 2019

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
413.	11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 290	419. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises h i e r : Stadt Königswinter, Nr. 57	Seite 293
414.	10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland	Seite 290	E	Sonstiges
415.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Rurtalbahn GmbH (RTB)	Seite 291	420. Liquidation h i e r : Elterninitiative Stiftsschule e. V.	Seite 293
416.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf	Seite 291	421. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Kindergartens Sonnenkinder e. V.	Sonnen- Seite 294
417.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)	Seite 292	422. Liquidation h i e r : Wasserleitungsverein Alefeld e. V.	Seite 294
418.	Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Bonn – 2. Fortschreibung	Bonn – Seite 293	423. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung politischer Kinder- und Jugendarbeit in Köln e. V.	Seite 294

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung
in 3-facher,
 2. die Fraktionsvorsitzenden
in 2-facher,
- Höhe des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EntschVO.“
2. In § 13 wird hinter dem neuen Absatz 3 ein weiterer neuer Absatz eingefügt:
„(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsversammlung erhält der jeweilige Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 EntschVO in einfacher Höhe des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EntschVO.“
 3. Die bisherigen Absätze 3-11 des § 13 werden zu den Absätzen 5-13.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, am 28. Juni 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR), die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 16. Juli 2019 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsänderungen treten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 7. August 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.5-NVR/10

Im Auftrag
gez. F a u l e n b a c h

ABl. Reg. K 2019, S. 290

**415. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : F i r m a R u r t a l b a h n G m b H (R T B)**

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Zugfunks in Zulpich an der Eisenbahnstrecke 2585 Düren – Euskirchen bei km 21,3+60.

Die RTB GmbH hat am 6. Juni 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Aufsatz einer neuen Antenne auf den vorhandenen Funkmast sowie den Neubau eines Betonschalthauses bei km 21,3+60.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2019, S. 291

**416. Urkunde
über die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde an
Dhünn Wupper und Rhein und die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Leverkusen-Rheindorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig und die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum

1. Januar 2020

wird die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein verläuft wie folgt:

Ausgehend im Nord-Osten beginnend östlich der Autobahn A59 entlang der Stadtgrenze zu Langenfeld bis an die Autobahn A3. Weiter Richtung Süden westlich entlang der Autobahn A3 bis zur Anschlussstelle Opladen; von dort die Autobahn überquerend östlich entlang der Bundesstraße B8 bis zur Bahnlinie. Weiter entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung der Bahnlinien und schließlich entlang den VRS-Gleisen bis an die Dhünn. Der Dhünn folgend entlang der kommunalen Grenzen der Stadtteile Leverkusen-Manfort und Leverkusen-Wiesdorf bis zum Rhein. Der Grenzverlauf führt weiter nord-westlich bis zur Höhe der Unterführung Unterstraße/Autobahn A59 und schließlich östlich entlang der Autobahn A59 zurück an die Stadtgrenze zu Langenfeld.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig wird aufgehoben.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf wird aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf wird mit Ablauf des

31. Dezember 2019

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein wird am

1. Januar 2020

wirksam.

Düsseldorf, 29. Juli 2019

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 29. Juli 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde

An Dhünn Wupper und Rhein

sowie die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden

Leverkusen-Küppersteg-Bürrig sowie
Leverkusen-Rheindorf

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

6. August 2019

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2019, S. 291

417. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)

Bezirksregierung Köln

Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 hat der BAV die Genehmigung für die Temporäre Oberflächenabdeckung von Deponieabschnitt (DA) 6.1 und Teilbereiche von DA 3 und DA 5 auf der ZD Leppe beantragt.

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen die Vorgaben der Deponieverordnung zur Fassung und Nutzung des Deponiegases bzw. der Verringerung von Sickerwasserbildung optimiert umgesetzt werden. Außerdem soll die Fläche zukünftig als Verkehrs- und Nutzfläche für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten und Anlagen dienen.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Temporäre Oberflächenabdeckung von Deponieabschnitt (DA) 6.1 und Teilbereiche von DA 3 und DA 5, sind aufgrund der Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung bei der Optimierung der Gasfassung und der Verringerung der Sickerwasserbildung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 9. August 2019

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2019, S. 292

418. Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Bonn – 2. Fortschreibung

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Bonn

Da an der Messstation Reuterstraße (BORE) in Bonn der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten wird, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Bonn fortzuschreiben.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Bonn.

Da der Straßenverkehr – neben dem regionalen Hintergrund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen. Das Maßnahmenbündel ist im Einzelnen in den Kapiteln 5 und 6 des Luftreinhalteplans Bonn dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Absatz 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Bonn informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 7 und 8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Bonn, Zweite Fortschreibung, tritt am 15. August 2019 in Kraft.

Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Bonn kann ab dem 15. August 2019 zwei Wochen lang bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9A, Zeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans Bonn ab dem 15. August 2019 dauerhaft

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen und herunter geladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Köln, den 15. August 2019

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2019, S. 293

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

419. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Königswinter, Nr. 57

Der Dienstausweis mit der Nr. 57 der Sozialarbeiterin B.A, Frau Berit Schmidt, Organisationseinheit, Servicebereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Drachenfelsstraße 9–11, 53639 Königswinter, ausgestellt am 18. Januar 2016 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn der Stadt Königswinter zuzuleiten.

Königswinter, den 5. August 2019

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk K ä s b a c h
Erster Beigeordneter und Kämmerer

ABl. Reg. K 2019, S. 293

E Sonstiges

420. Liquidation h i e r : Elterninitiative Stiftungsschule e. V.

Der Verein Elterninitiative Stiftungsschule e.V., AG Bonn, VR 6212, Postanschrift: Theaterstraße 60, 53111 Bonn ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Jens Kleebaum, wohnhaft Quantiusstraße 18, 53115 Bonn,
2. Herr Robin Weber-Höller, wohnhaft Dorotheenstraße 56, 53111 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 293

421. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung
des Kindergartens Sonnenkinder e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 701081 eingetragene „Verein zur Förderung des Kindergartens Sonnenkinder e. V.“ mit Sitz in Ertftstadt ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Vereins: c/o Klaus Mader, Kantstraße 10, 50374 Ertftstadt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 294

422. Liquidation
h i e r : Wasserleitungsverein Alefeld e. V.

Der Verein „Wasserleitungsverein Alefeld e. V.“ (VR 603 am Amtsgericht Siegburg) in Much ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Bernward Geier, Alefeld 21, 53804 Much anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 294

423. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung politischer
Kinder- und Jugendarbeit in Köln e. V.

Der Verein zur Förderung politischer Kinder- und Jugendarbeit in Köln e. V. (VR 11240, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei der Liquidatorin Melina Kückler anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 294

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.